

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

19. JAHRGANG • AUSGABE: 10/12

KOLKWITZ, 27. OKTOBER 2012

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite I

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 44 / 2012 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 24.07.2012 zur Aufrechterhaltung der Bahnhöfe bzw. Haltepunkte der Deutschen Bahn in der Gemeinde Kolkwitz

Seite I-2

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 56 / 2012 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 25.09.2012 zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Eichow - Krieschower Weg und Lutherweg jeweils zwischen Ogrosener Straße und Fahrradstraße nach Krieschow

Seite 2 - 4

- Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Eichow - Krieschower Weg und Lutherweg jeweils zwischen Ogrosener Straße und Fahrradstraße nach Krieschow

Seite 4

- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 57 / 2012 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 25.09.2012 zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Eichow Zum Wasserwerk, von der Vetschauer Straße L49 bis zum Tor der Landhöfe GmbH

Seite 4 - 7

- Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Eichow Zum Wasserwerk, von der Vetschauer Straße L49 bis zum Tor der Landhöfe GmbH

Seite 7

- Öffentliche Bekanntmachung an alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr. 6006 Q

Nichtamtlicher Teil

Seite 8 - 15, 21

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 12

- Kirchentermine

Seite 13

- Kolkwitzer SV 1896 - Die Abteilung Fußball informiert

Seite 15 - 26

- Rückblicke

Seite 16 - 17

- 19. Oktoberfest der Großgemeinde Kolkwitz

Seite 21

- Strohschlacht, volles Zelt und tolle Stimmung - Oktoberfest 2012 Krieschow

Seite 28

- Grußwort des Bürgermeisters

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss Nr. 44 / 2012 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 24.07.2012 zur Aufrechterhaltung der Bahnhöfe bzw. Haltepunkte der Deutschen Bahn in der Gemeinde Kolkwitz

Auf der Grundlage des § 2 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 veröffentlicht im GVBl. Teil I Seite 286, beschließt die Gemeindevertretung in der heutigen Sitzung wie folgt:

1. Die Gemeindevertretung ist gegen die Schließung aller oder auch nur eines Haltepunktes (Bahnhöfe) der Deutschen Bahn auf dem Gebiet der Gemeinde Kolkwitz.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt bei der zuständigen Stelle dagegen Protest einzulegen.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Kolkwitz, den 24. Juli 2012

Hans-Georg Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. 56 / 2012 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 25. September 2012 zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Eichow - Krieschower Weg und Lutherweg jeweils zwischen Ogrosener Straße und Fahrradstraße nach Krieschow

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 25.09.2012 wie folgt:

1. Die als Anlage beigefügte Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Krieschower Weg und Lutherweg im Ortsteil Eichow jeweils zwischen Ogrosener Straße und Fahrradstraße nach Krieschow wird in der vorliegenden Fassung erlassen.
2. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.

Kolkwitz, den 25. September 2012

Zubiks

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Eichow – Krieschower Weg und Lutherweg jeweils zwischen Ogrosener Straße und Fahrradstraße nach Krieschow

Paragrafen

- § 1 Beitragstatbestand, Geltungsbereich
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands
- § 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 7 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Abschnitte
- § 11 Vorausleistung
- § 12 Ablösung des Beitrags
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in ihrer Sitzung am 25.09.2012 aufgrund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand, Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der o.g. Straßenflächen erhebt die Gemeinde Kolkwitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen gem. § 8 durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Straßenbaumaßnahme Krieschower Weg und Lutherweg umfasst jeweils den Bereich zwischen der Ogrosener Straße und der Fahrradstraße nach Krieschow.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsfläche benötigten Grundstücksflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Kolkwitz aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Bereitstellungskosten),

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Unselbstständige Grünanlagen,
 - g) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind
4. die Inanspruchnahme Dritter für Planung, Vermessung, Baugrunduntersuchung und Bauleitung,
5. die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße
2. für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung mit lediglich punktuellm Charakter, z.B. teilweise Aufpflasterungen, streckenweise Fahrbahnverengungen oder Aufstellen künstlicher oder natürlicher Hindernisse, soweit sie nicht Bestandteil einer einen abschnittsbildungsfähigen Teil einer Verkehrsfläche erfassenden Planung sind.
3. für Erneuerungsmaßnahmen an solchen Teilen von Anlagen gem. § 1, für die vor weniger als 15 Jahren die Beitragspflicht seit Beendigung der jeweiligen Maßnahme ein Beitrag nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg erhoben worden ist oder eine Beitragspflicht i. S. d. §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg entstanden wäre. Erweiterungen oder Verbesserungen zählen nicht zu Erneuerungsmaßnahmen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 2 für die Straßenbaumaßnahme Krieschower Weg/ Lutherweg wird wie folgt festgesetzt:

Straßenbaumaßnahme	Anteil der Gemeinde Kolkwitz	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	60 %	40 %
b) Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
c) unselbstständige Grünanlagen	60 %	40 %
d) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	60 %	40 %

- (3) Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, die der späteren Verwendung dieser Flächen dienen.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach §§ 2 – 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vielfältigkeit der Fläche bzw. den nach Absätzen 2,3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist- unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch - jedes zusam-

AMTLICHER TEIL

menhängende Eigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplans in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans;
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
 - bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
 - überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) – f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken nach Absatz 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Absatz 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumesszahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumesszahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 - Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung), gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflä-

chen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.

- Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplan-entwurfs liegen und auf denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen wurde, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse ebenfalls aus Abs. 3 Ziff. a) – d).
- Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Absatz 2 – 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltung-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Absatz 2 – 8 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit
- 0,3 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).
 - 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).
 - 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen oder als bewirtschaftete Wasserflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.
 - 1,0 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

- e) 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- f) 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- g) 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Eigentümer ist, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Oberflächenentwässerung,
3. unselbstständige Grünanlagen,
4. Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt oder erhoben werden.

§ 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 12 Ablösung des Beitrags

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Ver-

trag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kolkwitz, den 25. September 2012

Fritz Handrow, Bürgermeister

**Beschluss Nr. 57 / 2012
der Gemeindevertretung der Gemeinde
Kolkwitz vom 25. September 2012
zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz
über die Erhebung von Beiträgen für die
Straßenbaumaßnahme Eichow Zum
Wasserwerk, von der Vetschauer Straße L49
bis zum Tor der Landhöfe GmbH**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 25.09.2012 wie folgt:

1. Die als Anlage beigefügte Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Zum Wasserwerk im Ortsteil Eichow von der Vetschauer Straße L49 bis zum Tor der Landhöfe GmbH wird in der vorliegenden Fassung erlassen.
 2. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.
- Kolkwitz, den 25. September 2012

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über
die Erhebung von Beiträgen für die
Straßenbaumaßnahme Eichow -
Zum Wasserwerk, von der Vetschauer
Straße L49 bis zum Tor der Landhöfe GmbH**

Paragrafen

- § 1 Beitragstatbestand, Geltungsbereich
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands
- § 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 7 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Abschnitte
- § 11 Vorausleistung
- § 12 Ablösung des Beitrags
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

AMTLICHER TEIL

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in ihrer Sitzung am 25.09.2012 aufgrund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S.202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand, Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der o.g. Straßenflächen erhebt die Gemeinde Kolkwitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen gem. § 8 durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Straßenbaumaßnahme Zum Wasserwerk umfasst die Strecke von der Vetschauer Straße L49 bis zum Tor der Landhöfe GmbH.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsfläche benötigten Grundstücksflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Kolkwitz aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Bereitstellungskosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Unselbstständige Grünanlagen,
 - g) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind
 4. die Inanspruchnahme Dritter für Planung, Vermessung, Baugrunduntersuchung und Bauleitung,
 5. die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße
 2. für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung mit lediglich punktuellm Charakter, z.B. teilweise Aufpflasterungen, streckenweise Fahrbahnverengungen oder Aufstellen künstlicher oder natürlicher Hindernisse, soweit sie nicht Bestandteil einer einen abschnittsbildungsfähigen Teil einer Verkehrsfläche erfassenden Planung sind.
 3. für Erneuerungsmaßnahmen an solchen Teilen von Anlagen gem. § 1, für die vor weniger als 15 Jahren die Beitragspflicht seit Beendigung der jeweiligen Maßnahme ein Beitrag nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg erhoben worden ist oder eine Beitragspflicht i. S. d. §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg entstanden wäre. Erweiterungen oder Verbesserungen zählen nicht zu Erneuerungsmaßnahmen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde Kolkwitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 2 für die Straßenbaumaßnahme Zum Wasserwerk wird wie folgt festgesetzt:

Straßenbaumaßnahme Zum Wasserwerk	Anteil der Gemeinde Kolkwitz	Anteil der Beitrags- pflichtigen
a) Fahrbahn	60 %	40 %
b) Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
c) Beleuchtung	60 %	40 %
d) unselbstständige Grünanlagen	60 %	40 %
e) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	60 %	40 %

- (3) Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, die der späteren Verwendung dieser Flächen dienen.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach §§ 2 – 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vielfältigkeit der Fläche bzw. den nach Absätzen 2,3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist- unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch- jedes zusammenhängende Eigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplans in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - e) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
 - f) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
 - g) überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) - f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- (4) Bei Grundstücken nach Absatz 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Absatz 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumesszahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumesszahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 - Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung), gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.
- (4) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplan-entwurfs liegen und auf denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen wurde, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse ebenfalls aus Abs. 3 Ziff. a) – d).
- (5) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Absatz 2 – 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (7) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- (8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltung-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Absatz 2 – 8 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

- (10) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit
- 0,3 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).
 - 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).
 - 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen oder als bewirtschaftete Wasserflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.
 - 1,0 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
 - 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
 - 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
 - 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Eigentümer ist, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

AMTLICHER TEIL

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Oberflächenentwässerung,
3. unselbstständige Grünanlagen,
4. Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt oder erhoben werden.

§ 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 12 Ablösung des Beitrags

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kolkwitz, den 25. September 2012

Fritz Handrow
Bürgermeister

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft
im Bodenordnungsverfahren Priorgraben,
VNr. 6006 Q**

Öffentliche Bekanntmachung

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Priorgraben, VNr. 6006 Q

Ladung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bodenordnungsplan ist fertig gestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 LwAnpG, § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Beteiligte) am

Mittwoch, den 14. November 2012
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und

Donnerstag, den 15. November 2012
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Sportlerheim von Milkersdorf statt.

Des weiteren kann der Bodenordnungsplan am Freitag, den 16. November 2012 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Diensträumen des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Parkstraße 1 in 03205 Calau eingesehen werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Nummer 03541/871320 notwendig.

An diesen Tagen stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet

am Mittwoch, den 05. Dezember 2012

im Sportlerheim von Milkersdorf statt.

für die Teilnehmer

ONr. 10/00 bis 110/00 von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

ONr. 301/00 bis 312/00 von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

ONr. 313/00 bis 327/00 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ONr. 328/00 bis 341/00 von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr

ONr. 342/00 bis 354/00 von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

ONr. 355/00 bis 368/00 von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr

ONr. 369/00 bis 382/00 von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr

sowie alle Nebenbeteiligten von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 60 LwAnpG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur im vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Kolkwitz, den 27.10.2012

gez. Hentschel
Vorstandsvorsitzender

ENDE AMTLICHER TEIL